

## Kooperationsvereinbarung

3. September 2015

### Präambel

Die weiterhin fortschreitenden Veränderungen in allen Bereichen der Informationsinfrastrukturen erfordern von Bibliotheksverbänden neue technische, strukturelle und organisatorische Antworten sowie Serviceleistungen, die von den Verbundzentralen BSZ und VZG gemeinsam effektiver und effizienter erbracht werden können.

BSZ und VZG vereinbaren daher eine strategische Partnerschaft mit dem Ziel, ihre Aktivitäten zu koordinieren, den Ressourceneinsatz zu optimieren und neue Services künftig gemeinsam sowie arbeitsteilig aufzubauen. BSZ und VZG nehmen damit die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Wissenschaftsrats (WR) zur engeren Kooperation zwischen den Verbundsystemen sowie zu arbeitsteiligen Serviceangeboten auf und setzen diese auf operationaler Ebene konstruktiv um.

Die Partnerschaft ist darauf ausgerichtet, einen Baustein des zu etablierenden Systems überregional und arbeitsteilig agierender Dienstleister im Sinne der Empfehlungen der DFG und des WR zu bilden. Sie ist offen für weitere Kooperationspartner innerhalb und außerhalb Deutschlands.

### Ziele der Kooperation

1. Vereinigung der Verbundkataloge des BSZ und der VZG in einer Produktivumgebung.
2. Anpassung der technischen Strukturen der Pica-Systeme beider Verbünde.
3. Einführung eines gemeinsamen Internformats und einheitlicher Katalogisierungs- und Anwendungsrichtlinien.
4. Arbeitsteiliger Aufbau einer gemeinsam genutzten Infrastruktur für den Nachweis und die Administration von E-Ressourcen wie z.B. E-Books für die Verbundzentralen und ihre teilnehmenden Bibliotheken.
5. Aufbau und arbeitsteiliger Betrieb von Infrastruktur und Support für lokale Bibliothekssysteme und Discovery-Services.
6. Gemeinsame Bereitstellung eines Workflow-Systems zur retrospektiven Digitalisierung.
7. Einführung einer arbeitsteiligen Infrastruktur für Dienstleistungen zur Langzeitarchivierung.
8. Abstimmung von Personalentwicklung, Kompetenz- und Leistungsaufbau, um Redundanzen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

### Leistungserbringung

1. Bisherige Leistungen für die an beiden Verbänden teilnehmenden Institutionen werden weitergeführt, ihre Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
2. BSZ und VZG betrachten alle Belange dieser Kooperation als Teil ihrer regulären Aufgabenstellung und verzichten auf eine gegenseitige Verrechnung des eingesetzten Personals sowie weiterer Aufwendungen.
3. Sollte es im Zuge der Kooperation zu außerplanmäßigen oder größeren Aufwendungen kommen, sind diese in Abstimmung mit den jeweiligen Verbundgremien gemeinsam zu finanzieren.
4. Die Durchführung der genannten Vorhaben erfolgt aufgrund einer jährlichen Maßnahmenplanung, die mit den jeweils zuständigen Gremien in beiden Verbundzentralen gemäß deren Regelungen besprochen bzw. verabschiedet wird.

### Laufzeit und Beendigung

1. Diese Kooperationsvereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von beiden Partnern unterzeichnet ist und von der Verbundleitung des GBV auf der Grundlage von § 7 (4) des GBV-Verwaltungsabkommens ratifiziert worden ist.
2. Nach vier Jahren wird die Kooperation von der Verbundleitung des GBV und dem Kuratorium des BSZ evaluiert mit Blick auf die bis dahin realisierten Ziele sowie die Fortsetzung der Kooperation von BSZ und VZG.
3. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Parteien zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr beendet werden.